



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0048-22-12
= RSS-E 25/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat für seine Kfz Marke Opel Insignia Sports Tourer und Land Rover Range Rover Evoque Pure 2,2 TD, beide zugelassen auf Wechselkennzeichen *(anonymisiert)*, eine Kfz-Haftpflicht-, Insassenunfall- und Teilkaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Der Einschluss des zweiten Kfz erfolgte per 30.6.2021.

Strittig ist die Deckung eines Parkschadens am Land Rover vom 4.1.2022 (SchadenNr. *(anonymisiert)*). Die Antragstellervertreterin schilderte die Vorgänge in ihrem Schlichtungsantrag wie folgt:

„(...) Angeblich wurde dem VN am 08.11.2021 die Stornopolizze des Vorvertrages geschickt, welcher aber nie ein Dokument erhalten hat. Auch wir kennen dieses Schriftstück nicht.

Es kam zu einem kleinen Inkassoproblem, seitens des VN, es war ein einmaliger Lastschriftrückläufer. VN hat die offenen Prämien natürlich bezahlt. Die

Reaktivierung des Vertrages erfolgte per 29.11.2021, allerdings wurde keine Polizzae ausgestellt. Aufgrund der Nichtausstellung von Polizzen hatten wir im Mailverkehr mit der (anonymisiert) immer beide Polizzen angeführt und es wurde weder uns noch dem VN mitgeteilt, dass die Sparte Kasko von der Reaktivierung nicht umfasst ist. Dieser Umstand war für uns unerkennbar.

Die Versicherungsbestätigung wurde per 30.11., rückwirkend mit 09.11. eingespielt und die Erklärung über die Schadenfreiheit an die (anonymisiert) übermittlelt, welche normalerweise nur in dem Kasko verlangt wird.

Am 01.12. haben wir zu beiden Verträgen Inkassoausdrucke angefordert, wobei die Mitarbeiterin der (anonymisiert) uns versicherte, dass Sie sich der Reaktivierung annimmt, allerdings wurde wieder keine Dokumente ausgestellt. Am 14.12. erhielten wir die angeforderten Inkassobilder, welche derart unübersichtlich sind, auf denen aber der Vermerk "aktiv" zu sehen war. Am 04.01.2022 passierte der Schaden, ein Parkscha-den am LandRover, woraufhin uns die (anonymisiert) überraschenderweise mitteilte, dass keine Kasko besteht.

Anzumerken ist, dass nach wie vor keine Polizze aufliegt. Es ist also unserer Meinung nach in den Schaden einzutreten, da sich die (anonymisiert) nicht korrekt verhält und deren Pflichten nachkommt.(...)"

Die Polizze vom 19.7.2021 enthält auf Seite 2 den Vermerk „Anmerkung: Samt der Polizze übersenden wir Ihnen auch die Aufforderung zur Prämienzahlung mit besonderer Verwarnung auf die rechtlichen Folgewirkungen der Nichtzahlung der ersten oder der einmaligen Prämie.“ Auf Seite 6 ist unter dem Titel „Rücktrittsrecht nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz“ angeführt: „Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages nicht gezahlt, so ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn der Versicherungsnehmer war an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert.“

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts jedoch frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 38 Abs 1 VersVG kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erstprämie nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt worden ist. Gemäß Satz 2 leg cit gilt es als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Diese Rechtsfolgen treten gemäß Abs 3 leg cit jedoch nur dann ein, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese bei der Aufforderung zur Prämienzahlung hingewiesen hat.

Im vorliegenden Fall erfüllt die Belehrung des Versicherungsnehmers zwar die Erfordernisse des § 38 Abs 1 Satz 1, nicht jedoch die des Satz 2, da die Antragsgegnerin nur auf ihr Rücktrittsrecht, nicht aber auf den gesetzlich fingierten Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf von drei Monaten hingewiesen hat.

Ob in einem solchen Fall der Vertrag dennoch ex lege rückwirkend beseitigt wird oder nicht (zu den unterschiedlichen Lehrmeinungen Riedler in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG, § 38 Rz 88), kann dahingestellt bleiben. Zwar bringt der Antragsteller vor, dass er keine Stornopolizze erhalten habe, was darauf hindeutet, dass er den Zugang einer Rücktrittserklärung der Antragsgegnerin bestreitet, andererseits spricht er selbst von einer „Reaktivierung“ des Vertrages, was nichts anderes bedeuten kann, als dass der bereits aufgelöste Vertrag wieder (rückwirkend oder pro futuro) in Kraft gesetzt wird.

Tritt der Versicherer wegen Nichtzahlung der Erstprämie vom Vertrag zurück, so kann nach späterer Zahlung der Erstprämie einvernehmlich der ursprüngliche Vertrag mit dem ursprünglichen Vertragsbeginn wieder in Kraft gesetzt werden. Damit gilt die anschließend gezahlte Prämie grundsätzlich als Folgeprämie (vgl RS0080516).

Selbst wenn man daher von einem wirksamen Rücktritt ausgehen sollte, ist nach den Angaben des Antragstellers eine Willenseinigung hinsichtlich einer „Reaktivierung“ des Vertrages per 29.11.2021 zustande gekommen. Der Antragsteller beruft sich in ihrem weiteren Vorbringen darauf, dass diese „Reaktivierung“ denselben Vertragsumfang umfasst wie der ursprüngliche Vertrag.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen, mangels näherer Angaben zum eingetretenen Schaden nur dem Grunde nach.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre vom Antragsteller die Einigung auf eine Reaktivierung des Vertrages samt (Wieder-)Einschluss der Kaskoversicherung für das streitgegenständliche Fahrzeug zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Februar 2023